

Abb. 2009-1-02/001 MB Müller-Poeschmann 1936, Einband Sammlung Mauerhoff

Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern, 1936, Katalog 5/36 Beleuchtungsglas

Zur Verfügung gestellt von Herrn Dietrich Mauerhoff. Herzlichen Dank!

Einband:

Marke "Empeco Gläser" in einer Lampenkugel G. Müller, Poeschmann & Co. Glashüttenwerke Döbern NL

Abb. 2009-1-02/002 MB Müller-Poeschmann 1936, Titelblatt Sammlung Mauerhoff



Titelblatt:

Katalog 5/36 [1936]

Marke "Empeco Gläser" in einer Lampenkugel

Glashüttenwerke

G. Müller, Poeschmann & Co.

Döbern, Niederlausitz

Spezialfabrik für Beleuchtungsgläser aller Art

Bahnstation: Döbern bei Forst Fernruf: bis 17 Uhr Döbern Na 221 nach 17 Döbern Na 321

Telegramme: Hüttenmüller

Ges. gesch. Warenzeichen: nicht vorhanden siehe Marke Einband und Titelblatt

Zusammen erhalten:

Einband, Titelblatt, Verkaufsbedingungen, Nummern-Verzeichnis

35 Tafeln 1 - 27 Beleuchtungsglas mit eingeschobenen Tafel "a"

33 / 24 cm Einband und Tafeln

Einband roter, geprägter Karton mit blauem Aufdruck

Tafeln sind auf weißem Papier farbig bzw. schwarz gedruckt

Preisliste ist nicht erhalten Maße sind in cm angegeben

Tafeln sind lose eingeheftet und konnten ausgewechselt oder ergänzt werden

Texte sind in deutscher Sprache

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen: siehe unten Abb. 2009-1-02/003

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des **Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie** in der Fassung vom 10. Dezember **1935**.

- 1. Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind ungültig.
- 2. Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst nach schriftlicher Annahmebestätigung. Geschäftsvereinbarungen durch Telephon, Telegramm oder durch Vertreter bedürfen zur Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung.
- 3. Für zum Export gekaufte Artikel übernimmt der Käufer die Gewähr für den Versand in das Zollausland und die Verwendung im Zollauslande. Er hat auf Wunsch des Lieferwerks den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 4. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferwerks.
- 5. Der Versand aller Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sollte frachtfreie Lieferung vereinbart sein, so ist die Fracht vom Empfänger zu verlegen, sie ist vom Rechnungsbetrag zu kürzen.
- 6. Mitteilungen über Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten nicht als vertragliche Zusicherung. Spezifikationen und Abrufe sind durch den Besteller so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zur Anfertigung und Lieferung nötige Zeit bis zum Endabnahmetermin zur Verfügung steht.
- 7. Die Auftragsmenge gilt mangels besonderer Vereinbarung über die Zulässigkeit von Abweichungen nur als ungefähre Menge. Sie soll vom Lieferwerk nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen nach oben und unten sind im Höchstfalle nur bis zu 20 %, soweit die Auftragsmenge 1000 oder weniger Stück der gleichen Sorte beträgt, und bis zu

10 % bei größeren Mengen zulässig.

Falls eine engere Begrenzung oder ein gänzlicher Ausschluß der Über- oder Unterlieferung erfolgen soll, so ist hierüber bereits bei Vertragsabschluß eine besondere Vereinbarung zu treffen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalt. Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Angaben über Maße und Gewichte von Kollis werden seitens des Lieferwerks nach bestem Wissen gemacht.

- 8. Für übersandte Muster und Vorlagen leistet das Lieferwerk im Falle von Verlust oder Bruch keinen Ersatz, wenn Verlust oder Bruch ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht.
- 9. Werkzeuge und Formen sind Eigentum des Lieferwerkes, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.
- 10. Der Käufer haftet dafür, daß die von ihm auf Grund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift und für alle Schäden, Kosten usw., die in diesen Fällen durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.
- 11. Ereignisse höherer Gewalt oder technischen Ursprungs, welche die Produktion des Lieferwerkes wesentlich einschränken, geben diesem das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferungsverzug ausgeschlossen.
- 12. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren erfolgt sind. Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Begründete Beanstandung berechtigt den Käufer zum Anspruch auf unverzügliche kostenlose Ersatzlieferung.
- 13. Das Lieferwerk bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten entstehenden Forderungen zur Sicherung der erwähnten Forderungen des Lieferwerkes an dieses ab. Dem Käufer ist bis auf Widerruf die Befugnis zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderung erteilt.
- 14. Die Rechnungen sind zahlbar in Reichsmark entweder
- 1. innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 3 % Skonto, oder
- 2. innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 2 % Skonto, oder
- 3. innerhalb 60 Tagen in bar ohne Abzug.

Schecks, Wechsel und Akzepte gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 60 Tagen werden vom 61. Tage ab 2 % über den jeweiligen Reichsbankdiskont As Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht. Die Berechnung erfolgt mit dem Tage des Versandes der Ware.

- 15. Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt im Bezug auf Berechnung und Bezahlung als besonderes Geschäft.
- 16. Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben dem Lieferwerk nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das

Lieferwerk ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen.

17. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Sitz des Lieferwerkes. Für die Zahlung gilt der Sitz seiner kaufmännischen Leitung als Erfüllungsort, ebenso gilt dieser als Gerichtsstand vereinbart.

Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern

Farbentafel: nicht enthalten

Inhaltsverzeichnis: nicht enthalten

Nummernverzeichnis siehe unten Abb. 2009-1-02/004

Drucker: nicht erhalten

Hinweis:

Der Abdruck wurde vom Original eingescannt. Die Gläser sind gut zu erkennen. Bei der Version auf der CD-ROM PK 2009-1 können alle Tafeln mit Adobe Reader auf mindestens 100 % der Originalgröße vergrößert werden.

Datum der Herausgabe 1936:

Auf dem Einband des Musterbuches und dem Titelblatt ist kein Datum angegeben. Der Hinweis "Katalog 5/36" kann als Herausgabe "1936" angenommen werden. Bei den Lieferbedingungen wird verwiesen auf die "Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie in der Fassung vom 10. Dezember 1935". Danach muss der Katalog 5/36 nach 1935 entstanden sein.

Diese Datierung entspricht dem **Stil der Lampengläser** im Vergleich zu datierbaren Musterbüchern anderer Beleuchtungsglasfabriken in Deutschland. Die angebotenen Gläser unterscheiden sich durch ihre Form und Dekoration nicht erkennbar vom Angebot der Glaswerke und Glasmanufakturen in Deutschland von 1925 bis 1939. Vgl. dazu PK 2008-4, Anhang 04, Musterbuch Beleuchtungsglas Sächs. Glasfabrik August Walther & Söhne AG, Radeberg / Dresden, um 1938

Kataloge mit Beleuchtungs-Artikeln zeigen beispielsweise, wie lange Lampen mit Petroleum betrieben wurden: nicht nur die Schirme und Füße von Petroleum-Lampen wurden vor allem in traditionellen Glashütten hergestellt, sondern noch viel mehr Petroleum-Behälter und Zylinder in allen denkbaren Formen! Der Ausfall dieses Geschäfts durch den Wechsel zur Beleuchtung mit Gas und mit Elektrischem Strom hat bereits viele traditionell arbeitende Glashütten ruiniert! MB Naud Suppl. 1893 und 1895 zeigen diesen Übergang an dessen Anfang mit der Glas-Beleuchtung nach Carl Auer von Welsbach [frz: 1893: Auer, s. Tafel 4 und 5: "Cheminées, Globes Réflecteurs divers pour Bec Auer"; 1895: Auer, s. Tafel 11, Articles Auer, Nouveautés, Tafel 29, … Tulipe Auer].

Die technisch neuartige Beleuchtung erforderte Glasteile, die der stärkeren Hitze standhalten konnten. Nicht nur verloren also die traditionellen Glashütten wichtige Teile ihres Absatzes, sondern es entstanden Glasfabriken neuen Typs, in denen hitze-beständiges Glas entwickelt werden konnte, wie von Ernst Abbe und Otto Schott in Jena ("Jenaer Glas").

Kataloge mit **Beleuchtungs-Artikeln** zeigen vor allem aber auch am besten den zur Zeit der Veröffentlichung des Musterbuches herrschenden **Geschmack des Publikums**.

Siehe unter anderem auch:

PK 2008-4 Anhang 04, SG, Mauerhoff, MB Beleuchtungsglas

Sächs. Glasfabrik August Walther & Söhne AG, Radeberg / Dresden, um 1938

PK 2009-1 Anhang 01, SG, Mauerhoff, MB Glasmanufaktur K. Picking GmbH, Dresden, um 1930,

Hauptkatalog Nr. 5, Beleuchtungsglas

PK 2009-1 Anhang 03, SG, Mauerhoff, VEB (K) Beleuchtungsglas Meissen, Katalog-Nr. 83, um 1952?

Abb. 2009-1-02/003 MB Müller-Poeschmann 1936, Lieferbedingungen Sammlung Mauerhoff

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kartells der Deutschen Hohlglasindustrie

in der Fassung vom 10. Dezember 1935.

- Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte gelten neben den im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind ungültig.
 Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst.
- 2. Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für das Lieferwerk erst nach schriftlicher Annahmebestätigung, Geschäftsvereinbarungen durch Telephon, Telegramm oder durch Vertreter bedürfen zur Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung.
- Für zum Export gekaufte Artikel übernimmt der Käufer die Gewähr für den Versand in das Zollausland und die Verwendung im Zollauslande. Er hat auf Wunsch des Lieferwerks den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 4. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferwerks.
- Der Versand aller Waren erfolgs auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sollte frachtfreie Lieferung vereinbart sein, so ist die Fracht vom Empfänger zu verlegen; sie ist vom Rechnungsbetrag zu kürzen.
- 6. Mitzeilungen über Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten nicht als vertragliche Zusicherung. Spezifikationen und Abrufe sind durch den Besteller so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zur Anfertigung und Lieferung n\u00f6tige Zeit bis zum Endabnahmetermin zur Verf\u00fcgung steht.
- 7. Die Auftragsmenge gilt mangels besonderer Vereinbarung über die Zulässigkeit von Abweichungen nur als ungefähre Menge. Sie soll vom Lieferwerk nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen nach oben und unten sind im Höchstfalle nur bis zu 20%, soweit die Auftragsmenge 1000 oder waniger Stück der gleichen Sorte beträgt, und bis zu.
 - 10", bei größeren Mengen

rollinig.

- Falls eine engere Begrenzung oder ein gänzlicher Ausschluß der Über- oder Unterlieferung erfolgen soll, so ist hierüber bereits bei Vertragsabschluß eine besondere Vereinbarung zu treffen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalt. Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Angaben über Maße und Gewichte von Kollis werden seitens des Lieferwerks nach bestem Wissen gemacht.
- Für übersandte Muster und Vorlagen leistet das Lieferwerk im Falle von Verlust oder Bruch keinen Ersatz, wenn Verlust oder Bruch ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit entsteht.
- Werkzeuge und Formen sind Eigentum des Lieferwerkes, auch wenn der Käufer die Anschaffungskosten ganz oder teilweise übernommen hat.
- Der Käufer haftet dafür, dall die von ihm auf Grund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift

- und für alle Schäden, Kosten usw., die in diesen Fällen durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen.
- 11. Ereignisse h\u00f6herer Gewalt oder technischen Ursprungs, welche die Produktion der Lieferwerkes wesentlich einschr\u00e4nken, geben diesem das Reicht, vom Vertrage zur\u00fcckzutreten. In diesen f\u00e4lillen sind Schudenersatzanspr\u00fcche des Bestellers wegen Lieferungsverzug ausgeschlossen.
- 12. Beanstandungen k\u00fcnon nur ber\u00fccksichtigs werden, wenn sie sp\u00e4testens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waren erfolgt sind. Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Begr\u00fcmhote Beanstandung berechtigs den K\u00e4ufer zum Anseruch auf unverz\u00fcgliche kostenlose Ersatzlieferung.
- 13. Das Lieferwerk bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihm aus der gesamten Geschäftsverhindung zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten bis zur vollien Einfötung der hierfür gegebenen Wechsel und öchnecks. Beweiterveräußerung tritt der Käufer die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten entstehenden Forderungen zur Sicherung der erwähnten Forderungen des Lieferwerkes an dieses ab. Dem Käufer ist bis auf Widerruf die Befugnis zur Einziehung der aus dem Weiterwerkauf entstandenen Forderung erteilt.
- 14. Die Rechnungen sind zahlbar in Reichsmark entweder
 - innerhalb 7 Tagen nach Rechmungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 3% Skonto, oder
 - innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Ware, in bar abzüglich 2°, Skonto, oder
 - 3. innerhalb 60 Tagen in bar ohne Abzug.
 - Schecks, Wechsel und Akzepte gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 60 Tagen werden vom 61. Tage ab 2%, über den Jeweiligen Reichsbankdiskont als Verzugszinsen oder Diskontspesen in Anrechnung gebracht. Die Berechnung erfolgt mit dem Tage des Versandes der Ware.
- Jede Teillieferung auf Abschlüsse gilt im Bezug auf Berechnung und Bezahlung als besonderes Geschäft.
- 16. Zahlungsverzug und sonstige Vertragsverletzungen geben dem Lieferwerk nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Lieferwerk ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen.
- Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Sitz des Lieferwerkes. Für die Zahlung gilt der Sitz seiner kaufmännischen Leitung als Erfüllungsort, ebenso gilt dieser als Gerichtsstand vereinbert.

Glashüttenwerke G. Müller, Poeschmann & Co., Döbern

Abb. 2009-1-02/004 MB Müller-Poeschmann 1936, Nummernverzeichnis Sammlung Mauerhoff

-	Telef	***************************************	Turbs	Norteman	Table	Name	Tubel	Normal	Total	Number	Tytos	Human	Tube.	*	Total	Nuisees	Tured	Minister	1246	Nyssee	Tiples.	*	TIME	-	Toda	-	Tyeld	-	1
7	21	F 109	17	F 222	15	F 263	12	F 300	23	F-358	194	F 441	10	0664	26	F.719	104	P-805	194	8021	22	8902	22	9417	0	9727	10	9681	Ji
11	2	F 189	18	F 222	18	0263	24	F301	21	F 358	22	F-442	7	0685	26	0720	20	F 814	20	8059	22	8905	19+	9419	3	9728	2	9682	
12	. 2	F 190	16	0222	27	F264		F 302	25	F-359	22	F448	7	0686	26	F722	10a	F.814	104	9002	22	8905	21	9421	22	9729	1	9582	
12	7	F190	17	0223	27	0264	24	F303	21	F-361	15	F 449	124	0687	26	0722	10	F 813	2 1	8156	22	8907	796	9506	14	9729	. 6	9883	
13	2	F190	19	0224	27	0243	24	F304	21	F-361	16	F 455	22	0600	24	F.724	24	F-813	10a	3186	191	8010	774	9507	12	9730	2	9884	
14	3	F.195	15	0225	27	F 216	11	F 307	21.	F-365	184	F 465	84	0689	26	F724		F 818	21.	8230	22	9459	3	9509	14	9767	10	9885	
15	23	F.191	16	F 226	22	0266	24	F 309	11	F.365	17	F 468		0690	26	0724	20	F 816	91	8247	22	8929	5	9539	194	9768	10	9556	
22	3	F199	17	F 227	22	F 767	33	F 210	11	F 365	18	F 478	23	0691	26	F 725	24	F 81A	100	8250	22	8905	3	9539	21	9782	22	9555	
23	- 5	0194	27	0228	27	0067	24	F 310	12	F 365	13	F 480	11	0693	26	0726	20	F-822	74	8257	22	8936		9551	22	9602	21	9894	1
29	35	0195	27	0254	27	0298	24	F-311	33	F-365	18	F 481	11	0694	26	7756 7756		F 822	94	5266 5353	22 22	8952 8953		9557	3	9807	19a	9896	P
29	17	0197	27	0230	27	0299	24	F-312	12	F 370	3	F 494	23	0695		7736	70	F 830	194				3	9558		9807	23		
30	15	F 198	19	0231	27	F 270	15	F 315	13	F 372 F 373	194	F 495 F 496	22	0696 F 697	26 12s	F744 F759e	12a	F 839	10a	8340 8340	19 s 21	8954 8955	1	9559 9559	6.	9808 9808	19a 23	9999	1
39	10 a	8199	27	0233	27	F 270	10	F 316	11	F 373	22	F 497	22	0647	26	F75W	154	F 842	124	8552	21	8963	3.1	9560	100	1809	23	9901	
063	15	0200	27	0234	27	0270	24	F 316	12	F 374	19,			F 495	17a		110	F 543	129	8425	19	2971	194	9541	2	1010	23	9902	
064	15	0200	27	0035	25	F 271	17	F 317	12	£ 382	13	F 507	9,	0695	26	FISSE	160	F 544	da	8441	21	8977	14	9562	2	9811	23	9903	
Selia .	15	F 202	16	0236	25	F 171		F-319	. 0	£ 382	14	F 508		F 500	12.	F.782	154	F 543	15x	8450	23	8978	4	9563	1	9813	104	9904	
45	2	F 202	17	0037	25	0271	24	F 327	1	F 583	14	F 509	MILE.	0699	12+			F 853	194	8469	22	8968	3	9584	-	9813	23	9905	
065	15	0202	27	0238	25	0777	24	F 327	7	F 384	13	F 529	154	0699	13	F767		F 854	164	8513	21	2000	3	9565	-	9815	14	9905	
006	16	0203	25	0139	24	F 773	12	F 327	. 0	F 584	14	F 174		0699	26	F768	154	F 871	124	8563	21	H991	6	9566	7	9826	23	9906	
00.	23	0204	25	0240	24	F 273	13	F 328	1	F 385	124	F 579	12+	0699%	12+	F769	154	F 858	194	8567	22	9005	21	9567		9831	21	9906	
90	10	F 206	19	0241	25	F273	14	F 328	6.0	F 385	13	F 588	12 a	0699 _k	tla.	F769	164	1000	150	8605		9012		9569	6	9832	13	9907	
90	10a	F 207	16	0242	25	0273	24	F 333	14	F 385	14	F393		0699s	26	F771	24	1010s	154	8609	3	9014	22	9371	27	9832	16	9908	
101	26	F 207	19	0243	25	F 274	14	F 335	26	F 356	13.	0.594	22	06996	154	F 772	24	165Da	154	8618	3	9057	21	9372	21		104	9908	
991	191	F-208	16	0244	25	0274	24	F 337	23	F 356	14	0595	194	06999	26	F773	24	1800	150	8619	3	9132	21	9376	21	9832	17.	9910	
109	23	F 206	17	0243	25	F 275	13	F 338	23	F 397	21	0595	23	F 700	174	F 774	24	2300	15a	8659	21	9134	3	9393	25	9832	18	9915	
111	12	F-208	18	F-247	14	£ 273	14	F 339	19	F 398	20	0596	22	0700	26	£773	24	2400	154	8660	21	9140		9398	1	9837	13	9916	
115	22	0208	19	0247	25	0275	24	F 339	23	F.399	13	0399	20	F 701	12:	F 776	24	7198	5.	8677	19	9147	14	9398	7	9837	18	9916	
117	13	0200	27	F 248	1	0276	24	F 340	12	F-400	12a	0600	20	0701	26	£777	2 a	7226	4	8687	22	9148	14	9598		9837	164	9917	
118	13	F-211	13	F 248	7	F 281	1	F 342	12	F-400	13	F 605		0703	26	F-777	94	7748	23	8721	190	91.49	14	9398	9	9837	18	9918	
118	14	F211	164	F 248	0	F 201	61	F-343	23	F-401	33	0613	22	6704	26	£778	24	7251	23	8721	31	9150	13	9398	94	R845	16	9919	
119	13	F211	17.	0248	25	F 282	1	F 344	13	F-405	1	F-633	194	0705	25	F 7.78	6.6	7428	13	8009	64	9138	22	9607	7	R845	18	9920	
119	54	F-211	19	0249	75	F 292	4	F 345	12	F 405	7	F 636		F 706	104	0782	20	7435	19	8816	3	9159	13	9605		9549	13	9921	
139	23	F212	15	0250	23	F284	. 1	F346	23	F-407	35 k	77.77	23	0706	25	F783P	15a	7436	10	8817	24	P160	26	9609		6916	16	9932	
142	23	F 212	18	0251	23	F 284		F-347	23	F413	13	0643	23	0707	25	F763P	184	7456	*	6826	21	9184	22	9650	1.5	9849	18	9949	
43		F 212	19	0252	23	F265		F 348	23	F-415	22	F 644		0708	25	0703	20	7457	6	8829	14	9201	36	9611	. 0	9854	3	9972	
43	23	F 215	22	0253	22	F 285	4	F 349	190	F 418	15a	F-650		6709	2.5	F 784	134	7460		6638	22	9211	23	9617	15	9655	3	9977	
145	12	0215	23.	0254	24	F 285	9	F 349	23	F-424	13	F-650		F 710	16a	0784	20	7496	10	5539	194	9230	19	9612	18	9856	3	9977	
132	12	.0216	35	0255	24	F 286	-	0349	25	F 430	42	F-651		F 711	134	0785	20	1 300	31	6639	23	9231 9278	19	9616	16	9857	3	9981	
163	9	F 218	15	0256	24	F 287	23	F 350	170	F 432	13	F-656		# 711	164	0786	20	7689	1	8847		9278	94	9618	16	9858	2	9981	
66P		F 218	17	0257	24	F 268	23	F 330		F-454	10	F-658		0711	25	£787	150	7695	-	6648		9790	10	9623	18	9858	3	9982	
166F	164	F 218	18	0258	24	F.269	23	0350	25	F 435	10	F-659		F 712	124	0787	20	7811	1	5549		9291	100	9623	21	9559	2	9963	
174	23	0218	27	0259	24	F 292	20	0331	25 25	F 437	10	0679	26	0712	25	0769	20	7817 7818	64	8850 6851		9372	1	9659	199	955F 9560	3	9958	
176	21	F 219	15	0260	24	F 293	21	0353	25	F 435	12	0680	23	0713		- C-170 II	20	7818	16	8871	5	9398	21	9908	15	9872	-6	9994	
186	16	F 219	18	0201	24	F 297	20	0354	25	F-438		0681	26 26	0714	25 25	F 790 F 791	150	7939	23	8872	3	9403	21	9695	14	9871	21	1414	
186	16	0219	27	F 262	14	F 297	20	0355	25	F-439	10	0682		0715	20	F 799		7940	194	5868	21	9415	100	9698	18	9878	3		
1.89	161	0220	27	0062 F 263	11	F 299	23	F 337	22	F 440	10	5683	26 26	0718	20	F 501	195	7940	23	5559	23	9415	23	9727	7	9579	3		

Abb. 2009-1-02/005 MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 1, Empeco-Aderglas Sammlung Mauerhoff

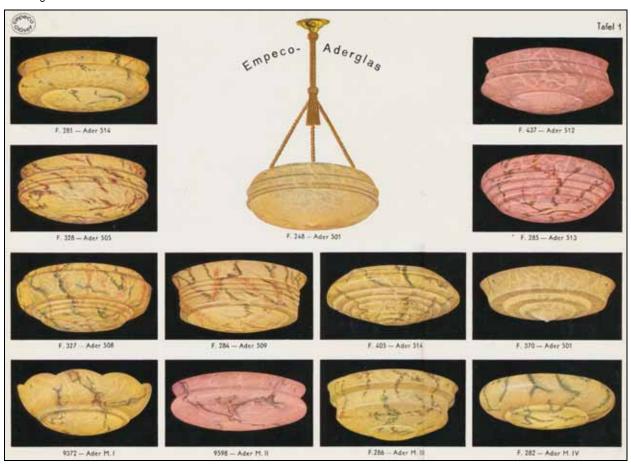
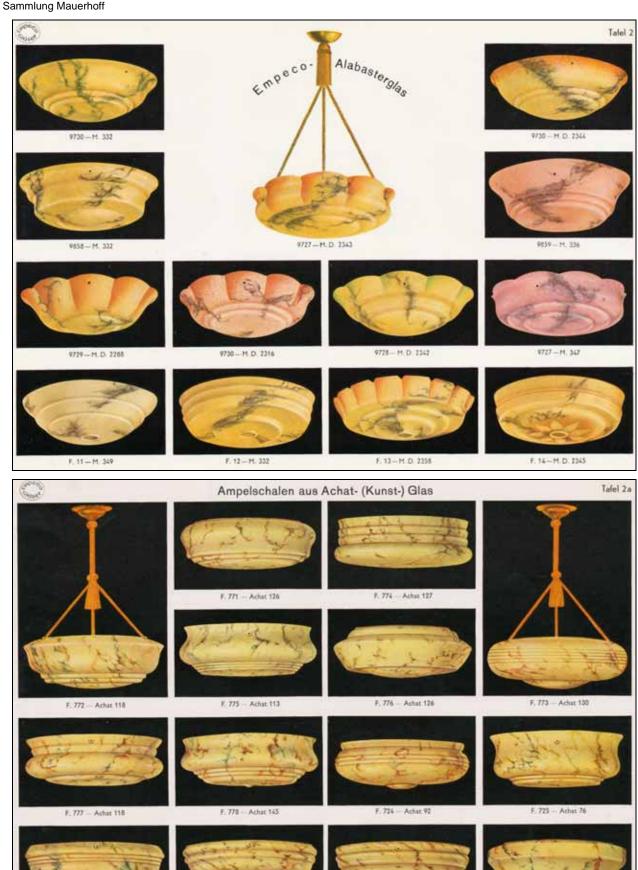


Abb. 2009-1-02/006 und Abb. 2009-1-02/007
MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 2, Empeco- Alabasterglas
MB Müller-Poeschmann 1936, Tafel 2a, Ampelschalen Achat- (Kunst-) Glas
Sammlung Mauerhoff



F. 815 — Achat 130 F. 816 — Achat 40 Lieferbor in 30, 35 und 40 cm Durchmeser; jede Form ist in allen Forben lieferbor

F. 814 -- Achar 124

F. 822 - Achat 144